

Statut der Schülerversretung des Marion-Dönhoff-Gymnasiums Mölln

Die Schülerversretung (kurz SV) des Marion-Dönhoff-Gymnasiums Mölln hat sich das folgende Statut gegeben:

Präambel

Dieses Statut dient der Orientierung und der Festlegung der Arbeitsabläufe und Pflichten der SV.

Die SV vertritt die Meinungen aller Schülerinnen und Schüler in den Gremien der Schule und gegenüber der Schulleitung.

§1 Organe

Die SV hat folgende Organe:

- (1) die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
- (2) die Klassensprecherversammlung
- (3) das SV-Team mit dem Schülersprecherteam

§2 Aufgaben

(1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertretern und der Schulaufsichtsbehörde wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall einer Mitschülerin oder einem Mitschüler bei der Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen, stellt sich die SV Aufgaben auf kulturellem, fachlichem, sozialem und sportlichen Gebiet, zum Wohle der Schulgemeinschaft.

§3 Wahl der Klassensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte eine Klassensprecherin und einen Klassensprecher sowie eine Stellvertreterin und einen Stellvertreter. Die Wahlen sollten spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr stattfinden.

(2) Die Wahlen finden unter der Leitung der Klassenleitung statt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit genügt). Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

§4 Aufgaben des Klassensprecherteams

(1) Das Klassensprecherteam vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen oder Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse bzw. der Schule und der Klassensprecherversammlung.

(2) Das Klassensprecherteam ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen, ausgenommen sind davon Klassensprecherinnen oder Klassensprecher, die zu der Zeit der Klassensprecherversammlung eine schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfung haben. Bei verkürzten Unterrichtsfächern

(Latein/Französisch, Philosophie/Religion) und im Falle von Krankheit hat das Klassensprecherteam für Ersatz aus der eigenen Klasse zu sorgen oder informiert sich über die Klassensprecher anderer Klassen. Das Klassensprecherteam hat die Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung zu unterrichten.

§5 Durchführung der Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung setzt sich aus den Klassensprecherteams zusammen.
- (2) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Klassensprecherversammlung wird vom Schülersprecherteam und dem SV-Team geleitet und muss mindestens zweimal pro Schuljahr einberufen werden.
- (4) Über die Ergebnisse jeder Klassensprecherversammlung ist ein Protokoll von der SV anzufertigen, welches auf der Schulhomepage zur Verfügung gestellt wird. Dies muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erledigt werden.

§6 Aufgaben der Klassensprecherversammlung

- (1) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der SV. Sie hat insbesondere über
 - a) die Beratung einzelner Gegenstände, die das Schulleben betreffen,
 - b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Schulkonferenz beraten werden sollen,
 - c) die Beteiligung an der Kreis- bzw. Landesschülervertretung,
 - d) die Einführung und Änderung des Statuts zu beschließen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl. Beschlüsse, die die Einführung oder Änderung des Status betreffen, benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Diesbezügliche Änderungsanträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

§7 Das SV-Team

- (1) Das SV-Team besteht aus mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern. Wählbar sind alle Schülerinnen und Schüler ab Klasse acht.
- (2) Die Wahlen finden am Ende eines Schuljahres für das kommende Schuljahr statt. Gewählt wird für eine Amtszeit von zwei Jahren. Zu Beginn des zweiten Amtsjahres wird eine Bestätigungswahl durch die Klassensprecherversammlung durchgeführt.
- (3) Die Bestätigungswahl wird von dem Verbindungslehrerteam geleitet. Es darf maximal die Hälfte des SV-Teams ausgewechselt werden.
- (4) Wird das SV-Team nicht bestätigt, finden Neuwahlen durch die gesamte Schülerschaft statt.
- (5) Einem SV-Mitglied wird die Aufgabe des Kassenwarts übertragen.

(6) Das SV-Team schlägt der Klassensprecherversammlung einen Kassenprüfer vor, welcher nicht Mitglied im SV-Team sein darf. Er ist durch eine Wahl in der Klassensprecherversammlung zu bestätigen.

(7) Die SV setzt sich zum Ende eines Jahres für das kommende Jahr eine Agenda mit abzuarbeitenden Punkten, welche über das Jahr verändert und angepasst werden können.

(8) Schülerinnen und Schüler der 5.-7. Klasse können zur Mini-SV kommen, welche sie auf die Arbeit in der SV und den anderen Schulgremien vorbereiten soll.

§8 Wahl des Schülersprecherteams

(1) Das Schülersprecherteam wird auf der letzten Klassensprecherversammlung eines Schuljahres mit Würdigung für das nächste Schuljahr gewählt und muss nicht aus dem SV-Team stammen, ist aber dazu verpflichtet nach der gewonnenen Wahl dem SV-Team beizutreten.

(2) Die Wahl wird von einem Verbindungslehrer geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

(3) Das Schülersprecherteam besteht aus zwei Personen, es sollte aus einer Schülerin und einem Schüler bestehen.

(4) Wählbar sind Schülerinnen und Schüler ab der Oberstufe.

(5) Gewählt wird das Schülersprecherteam für ein Schuljahr.

§9 Aufgaben des Schülersprecherteams und des SV-Teams

(1) Das Schülersprecherteam und das SV-Team führen die Beschlüsse der SV aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der SV gegenüber der Klassensprecherversammlung verantwortlich.

(2) Das Schülersprecherteam und das SV-Team bestimmen mindestens zwölf Vertreterinnen und Vertreter, von denen pro Schulkonferenz zwölf stimmberechtigt sind, welche an der Schulkonferenz teilnehmen.

(3) Je zwei Schüler aus der Schülerschaft nehmen an einer Fachkonferenz mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.

(4) Das Schülersprecherteam kann Anträge, welche für die Schulkonferenz sind, verfassen und stellen.

§10 Verbindungslehrer-Team

(1) Ein Verbindungslehrer-Team, welches aus einer weiblichen und einer männlichen Lehrkraft bestehen sollte, wird von der Schülerschaft zu Beginn eines Schuljahres für das kommende Schuljahr für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Die Wahlen werden vom SV-Team geleitet.

Ein Verbindungslehrer-Team sollte aus einer weiblichen und männlichen Lehrkraft bestehen. Die Wahl findet immer am Ende eines Schuljahres für das

Kommende Schuljahr auf zwei Jahre statt, wobei immer nur eine Lehrkraft neu gewählt wird. *im Schuljahr 2018/2019 wird eine Lehrkraft auf ein Jahr gewählt, um den Zyklus einzuleiten*

(2) Das Verbindungslehrer-Team nimmt an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung und der internen SV-Versammlungen mit beratender Stimme teil. Das Team berät und unterstützt die SV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§11 Veranstaltungen der Schülerversammlung

Veranstaltungen der SV finden möglichst in der Schule, beziehungsweise auf dem Schulgelände statt. Die Veranstaltung ist immer vom Schulleiter zu genehmigen.

§12 Mitteilungen

Die SV gibt ihre Mitteilungen über ihr Mitteilungsbrett, Aushänge in der Schule, die Bildschirme, Instagram, Facebook sowie durch Lautsprecherdurchsagen bekannt. Die Schulhomepage kann ebenfalls Verwendung finden.

§13 Finanzierung & Kassenführung

(1) Die SV darf nur Gelder von der Schulkonferenz oder dem Förderverein annehmen und diese verwenden bzw. verwalten.

(2) Die Geldmittel der SV werden nur für Zwecke der SV und der Schülerschaft verwendet.

(3) Der Kassenwart führt ein Kassenbuch, in dem Einnahmen und Ausgaben verzeichnet werden müssen.

(4) Der Kassenprüfer, welcher eine Lehrkraft sein muss, führt das Treuhandkonto, auf welches Beträge von mehr als 100,00€ einzuzahlen sind, auf ihrem oder seinem Namen.

(5) Der Kassenprüfer überprüft die Kassenführung des Kassenwarts.

(6) Der Kassenwart ist verpflichtet, der Klassensprecherversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Ferner muss der Kassenwart dem Kassenprüfer auf Antrag diesem den Bericht vorlegen. Die Entlastung des Kassenwarts erfolgt durch die Klassensprecherversammlung.

§14 Abwahl

Jedes Schülersprecherteam sowie das SV-Team in seiner Gesamtheit kann durch das Gremium, welches sie gewählt haben, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§15 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 29.06.2018 in Kraft.